

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 13. September 2007

Nummer 37

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 380 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 305

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 381 Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen. S. 306
- 382 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 322 028 106 1, Nr. 322 194 343 8 (1 194 343 8), Nr. 322 028 105 3, Nr. 322 194 351 1 (1 194 351 1), Nr. 322 028 107 9, Nr. 322 028 103 8, Nr. 322 194 342 0 (1 194 342 0) und Nr. 322 168 226 7 (1 168 226 7)). S. 307
- 383 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 322 140 735 0 (1 140 735 0)). S. 307

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 380 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Henkel KGaA,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5022

Düsseldorf, den 4. September 2007

Die Firma Henkel KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 9.5.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 73 „Klebstoffwerk-Nord“ gestellt.

Antragsgegenstand ist der Austausch eines vorhandenen 3 m³-Reaktors gegen einen 15 m³-Reaktor inklusive Zusatzeinrichtungen in der Betriebseinheiten 588 im Gebäude V 27 und die Erweiterung des vorhandenen EMR-Schaltraumes auf dem Dach des Gebäudes V 27.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der

Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**381 Änderung der Verbandssatzung
des Sparkassenzweckverbandes
Stadt Krefeld/Kreis Viersen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Sanierung der Sparkasse Geldern trat der Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen als Mitglied in den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Geldern ein. Mit dieser Aufnahme wurden Änderungen der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen erforderlich, die mit der Auflösung des Sparkassenzweckverbandes Geldern zum 31.12.2007 hinfällig werden.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen hat daher in ihrer Sitzung am 21.8.2007 folgende Änderungen **ab 1.1.2008** beschlossen:

alt

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband ist Gewährträger, ab 19.7.2005 Träger einer Sparkasse mit dem Namen „Sparkasse Krefeld – Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen“. Darüberhinaus ist der Verband Mitglied des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Geldern.
- (3) Über die in Abs.1 genannten Aufgaben des Verbandes hinaus dürfen die Mitglieder des Verbandes weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

neu

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband ist Gewährträger, ab 19.7.2005 Träger einer Sparkasse mit dem Namen „Sparkasse Krefeld – Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen“.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

alt

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Diese werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 12 Abs. 1 und 2 SpkG.

Die Ausschließungsgründe des § 12 Abs. 1b) SpkG finden für den Fall einer Tätigkeit in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Geldern sowie im Verwaltungsrat der Sparkasse Geldern keine Anwendung.

neu

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Diese werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 12 Abs. 1 und 2 SpkG.

Anlage: Kopie des Beschlusses der Zweckverbandssammlung vom 21.8.2007.

**7. Sitzung der Verbandsversammlung
in der siebten Wahlzeit am 21. August 2007
(75. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes)**

Beschluss zu Punkt 6 der Tagesordnung

Betrifft: Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungen der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen ab 1.1.2008.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband ist Gewährträger, ab 19.7.2005 Träger einer Sparkasse mit dem Namen „Sparkasse Krefeld – Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen“.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Diese werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 12 Abs. 1 und 2 SpkG.

Beschlussfähigkeit:

satzungsmäßige Mitgliederzahl	davon anwesend
40	36

Abstimmung:

dafür	dagegen	Stimmenthaltung
36	–	–

Im Auftrag

Vorsitzender Mitglied

Verbandsvorsteher stv. Verbandsvorsteher

382 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 322 028 106 1, Nr. 322 194 343 8
(1 194 343 8), Nr. 322 028 105 3,
Nr. 322 194 351 1 (1 194 351 1),
Nr. 322 028 107 9, Nr. 322 028 103 8,
Nr. 322 194 342 0 (1 194 342 0) und
Nr. 322 168 226 7 (1 168 226 7))

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher
Nr. 322 028 106 1, Nr. 322 194 343 8 (1 194 343 8),
Nr. 322 028 105 3, Nr. 322 194 351 1 (1 194 351 1),
Nr. 322 028 107 9, Nr. 322 028 103 8, Nr. 322 194
342 0 (1 194 342 0) und Nr. 322 168 226 7 (1 168
226 7) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird
aufgefordert, spätestens bis zum 30.11.2007 seine
Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der
Urkunden.

Solingen, den 30. August 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 307

383 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

(Nr. 322 140 735 0 (1 140 735 0))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 140 735 0 (1 140 735 0)
wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 3. September 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 307

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach